

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“

(ursprünglich „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“)

hier: Bekanntmachung über den Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung der Stadt Lorsch zum Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ in einem Teilbereich zwischen Kolpingstraße und Heinrichstraße gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung der Stadt Lorsch über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ in einem Teilbereich zwischen Kolpingstraße und Heinrichstraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 18.02.2021 beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hatte in ihren Sitzungen am 20.12.2018 sowie am 26.02.2019 für die Dauer von zwei Jahren die unten stehende Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich zwischen Kolpingstraße und Heinrichstraße des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Siegfried- und Heinrichstraße“ (Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“) als Satzung beschlossen. Diese wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“ (s. Planskizze).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden von der Rödchegasse, im Osten von der Heinrichstraße, im Süden von der Nibelungenstraße und im Westen von der Kolpingstraße.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke:

Flur Nr. 10,

Flurstücke Nr. 1/1, 1/2, 2, 3, 4/3 (neu: 4/4), 5/2, 5/3, 5/5, 5/6, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 8, 9, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 13, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 16/16, 16/17, 16/18, 16/19, 16/20, 16/21, 16/22, 18, 19, 20, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27/2 (neu: 27/5), 27/3, 28, 29, 30/1, 30/2, 256/1, 256/2, 257/2, 257/4, 258, 259/1, 260/1, 260/2, 260/3, 261/1, 261/2, 262, 263/1, 264/1, 265/1, 267/2, 268/1, 268/2, 269/3, 269/4, 270/1,

Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre nicht berührt sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lorsch.

§3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 des BauGB, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lorsch, den 24.02.2021

**Der Magistrat der Stadt Lorsch
Christian Schönung, Bürgermeister**